



**Beschlusskommission
2/2012**

28. Juni 2012 in Mainz

Beschluss

TOP 5.2

Zeitzuschläge für nächtliche Bereitschaftsdienste

Die Beschlusskommission der Bundeskommission fasst den nachfolgenden Beschluss:

1. **In § 7 der Anlage 31 zu den AVR wird in Absatz 5 nach Satz 1 ein neuer Satz 2 eingefügt, der wie folgt lautet:**

„²Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 4 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts ihrer jeweiligen Entgeltgruppe nach Anhang C dieser Anlage.“

2. **Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.**

3. **In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde einen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des Stundenentgelts gemäß der Tabelle in Anhang C dieser Anlage.“

4. **In § 7 der Anlage 32 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:**

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach Anhang C dieser Anlage.“

5. **§ 7 der Anlage 33 zu den AVR wird nach Absatz 3 ein neuer Abs. 3a eingefügt, der wie folgt lautet:**

„(3a) Die Mitarbeiter erhalten zusätzlich zu dem Entgelt nach Absatz 3 für die Zeit des Bereitschaftsdienstes in den Nachtstunden (§ 4 Abs. 5) je Stunde ei-

nen Zeitzuschlag in Höhe von 15 v.H. des auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelts.“

6. In § 7 der Anlage 33 zu den AVR wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Das Entgelt für die nach den Absätzen 1, 3 und 3a zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach dem auf eine Stunde umgerechneten individuellen Tabellenentgelt.“

7. In § 7 der Anlage 5 zu den AVR wird folgender neuer Absatz 5a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 5 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

8. In § 9 der Anlage 5 wird nach Absatz 1 ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„Zusätzlich zu Abs. 1 wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr mit einem Zuschlag in Höhe von 15 v.H. der Stundenvergütung nach § 2 der Anlage 6a zu den AVR vergütet.“

9. Die Änderungen treten zum 01.07.2012 in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2012

Unterschrift des Vorsitzenden

* * *